

Besondere Bedingung Nr. 5558

Tierhaltung

1. Versichert sind gemäß Abschnitt A, Z. 2.11 EHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung).

Mit umfasst sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Überlassung von Pferden an betriebsfremde Personen, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Versichert sind gemäß Abschnitt B, Z. 12 EHVB jedenfalls auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigter fremder eingestellter Pferde.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - 3.1 Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an den fremden eingestellten Pferden;
 - 3.2 Schadenersatzverpflichtungen von Eigentümern fremder eingestellter Pferde und/oder dessen Angehörige im Sinne des Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB;
 - 3.3 Schadenersatzansprüche von Eigentümern fremder eingestellter Pferde und/oder dessen Angehörige im Sinne des Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB infolge von Schäden durch das eigene Pferd.